

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Datum: 30.06.2020 Nr.: 670

Änderung der Besonderen Bestimmungen für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit (Übergangsregelung), veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain Nr. 378 vom 01.03.2016

Herausgeber:

Präsident
Hochschule RheinMain
Postfach 3251
65022 Wiesbaden

Redaktion:

Studienqualitätsentwicklung
E-Mail: studienqualitaetsentwicklung@hs-rm.de

Bekanntmachung

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04.06.2013 (StAnz. vom 29.07.2013, S. 929) wird die Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit des Fachbereichs Sozialwesen der Hochschule RheinMain hiermit bekannt gegeben.

Wiesbaden, 30.06.2020

Prof. Dr. Detlev Reymann Präsident

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (Übergangsregelung), veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain Nr. 378 vom 01.03.2016

Aufgrund § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14.12.2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2017 (GVBl. S. 482), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwesen der Hochschule RheinMain am 26.05.2020 folgende Änderungen der o. a. Prüfungsordnung beschlossen. Die Änderung entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Bachelor-Studiengänge (ABPO-Bachelor) der Hochschule RheinMain vom 16.04.2013, veröffentlicht in der Amtliche Mitteilung Nr. 224 vom 16.04.2013 wurde in der 176. Sitzung des Senats der Hochschule RheinMain am 16.16.2020 beschlossen und vom Präsidium am 30.06.2020 gem. § 37 Abs. 5 HHG genehmigt.

I. Änderungen

1. Zu Ziffer 14 wird Folgendes hinzugefügt:

„Diese Prüfungsordnung läuft aus. Zum 01.10.2020 tritt eine neue Prüfungsordnung in Kraft.

Studierende, die ihr Bachelor-Studium nach dieser Prüfungsordnung begonnen haben, können ihr Studium auch nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung beenden.

Prüfungs- und Studienleistungen werden unter Einschluss des letzten regulären Lehrangebots in Regelstudienzeit noch insgesamt fünf Mal angeboten (siehe unten stehende Anlage Übergangsregelung). Danach erlischt der Anspruch auf Prüfung nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung und Studierende werden automatisch in die neue Prüfungsordnung (Inkrafttreten 01.10.2020) übernommen. Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über die automatische Übernahme.

Studierenden werden die bisher erbrachten Leistungen gemäß einer vom Prüfungsausschuss erstellten Äquivalenzliste anerkannt. Setzt sich eine Studien- oder Prüfungsleistung nach neuer Prüfungsordnung aus mehreren Studien- oder Prüfungsleistungen nach dieser Prüfungsordnung zusammen, wird der Mittelwert gewichtet nach Credit-Points gebildet und nach der Tabelle A einer Note zugeordnet. Bei der Bildung des Mittelwertes wird immer nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundungen gestrichen.

Studierende können auf besonderen schriftlichen Antrag ihr Bachelor-Studium schon vorher nach den Bestimmungen der neuen Prüfungsordnung weiterführen und beenden, soweit die entsprechenden Veranstaltungen bereits angeboten werden. Der Antrag zur Ablegung von Prüfungen nach den Bestimmungen der neuen Prüfungsordnung muss schriftlich beim Vorsitzenden oder bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt werden. Er kann nicht widerrufen werden. Ein Wechsel zum Sommersemester muss jeweils bis 1.12. beantragt werden. Ein Wechsel zum Wintersemester muss jeweils bis 1.6. beantragt werden.

Tabelle A: Berechnung der Note einer Prüfungs- oder Studienleistung, die sich aus mehreren Prüfungs- oder Studienleistungen zusammensetzt:

Mittelwert	Notenwert		
1,0	1,0	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,1	1,0		
1,2	1,3		
1,3	1,3		
1,4	1,3		
1,5	1,3		
1,6	1,7	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
1,7	1,7		
1,8	1,7		
1,9	2,0		
2,0	2,0		
2,1	2,0		
2,2	2,3		
2,3	2,3		
2,4	2,3		
2,5	2,3		
2,6	2,7	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
2,7	2,7		
2,8	2,7		
2,9	3,0		
3,0	3,0		
3,1	3,0		
3,2	3,3		
3,3	3,3		
3,4	3,3		
3,5	3,3		
3,6	3,7		
3,7	3,7		
3,8	3,7		
3,9	4,0		
4,0	4,0		
4,1	5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
4,2	5,0		
4,3	5,0		
4,4	5,0		
4,5	5,0		
4,6	5,0		
4,7	5,0		
4,8	5,0		
4,9	5,0		
5,0	5,0		

2. Es wird die Anlage Übergangsregelung hinzugefügt, die wie folgt lautet:

„1. Die Lehrveranstaltungen nach dieser Prüfungsordnung werden letztmalig wie folgt angeboten:

- a. Veranstaltungen des 1. Semesters letztmalig im SoSe 2020
- b. Veranstaltungen des 2. Semesters letztmalig im WiSe 2020/21
- c. Veranstaltungen des 3. Semesters letztmalig im SoSe 2021
- d. Veranstaltungen des 4. Semesters letztmalig im WiSe 2021/22
- e. Veranstaltungen des 5. Semesters letztmalig im SoSe 2022
- f. Veranstaltungen des 6. Semesters letztmalig im WiSe 2022/23
- g. Veranstaltungen des 7. Semesters letztmalig im SoSe 2023

2. Die Prüfungs- und Studienleistungen nach dieser Prüfungsordnung werden letztmalig wie folgt angeboten:

- a. Prüfungs- und Studienleistungen des 1. Semesters letztmalig im SoSe 2022
- b. Prüfungs- und Studienleistungen des 2. Semesters letztmalig im WiSe 2022/23
- c. Prüfungs- und Studienleistungen des 3. Semesters letztmalig im SoSe 2023
- d. Prüfungs- und Studienleistungen des 4. Semesters letztmalig im WiSe 2023/24
- e. Prüfungs- und Studienleistungen des 5. Semesters letztmalig im SoSe 2024
- f. Prüfungs- und Studienleistungen des 6. Semesters letztmalig im WiSe 2024/25
- g. Prüfungs- und Studienleistungen des 7. Semesters letztmalig im SoSe 2025

II. Inkrafttreten

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum 01.10.2020 in Kraft.

Wiesbaden, den 30.06.2020
Prof. Dr. Christian Schütte-Bäumner
Dekan des Fachbereichs
Sozialwesen

Wiesbaden, den 30.06.2020
Prof. Dr. MSc. Christiane Jost
Vizepräsidentin